

Wahlbekanntmachung

1. Am 01. September 2019 findet die

Wahl zum 7. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Drebkau ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes	Bemerkungen
01	OT Casel	Casel Dorfgemeinschaftshaus Calauer Straße 22	barrierefrei
02	OT Domsdorf	Dreiseitenhof Steinitz Steinitzer Dorfstraße 1	barrierefrei
03	OT Drebkau Vor der Bahn - Zentrum	Drebkau Grundschule General-von-Schiebell- Straße 1	barrierefrei
04	OT Drebkau, Hinter der Bahn	Drebkau Stadtverwaltung Spremberger Straße 61	barrierefrei
05	OT Greifenhain	Greifenhain Dorfhaus Dorfstraße 68	
06	OT Jehserig	Jehserig Gutshaus Straße am Park 9	
07	OT Kausche	Kausche Bürgerhaus An den Steinen 7	barrierefrei
08	OT Laubst	Laubst Mehrzweckgebäude Laubster Dorfstraße 6	
09	OT Leuthen	Leuthen Grundschule Hauptstraße 2	barrierefrei
10	OT Schorbus	Vereinshaus Schorbus Straße der Jugend 5	barrierefrei
11	OT Siewisch	Siewisch Gemeindehaus Drebkauer Straße 12	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 03. August 2019 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dienststelle Senftenberg, Dubinaweg 1, in 01968 Senftenberg zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen), des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung Einzelbewerberin oder Einzelbewerber für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.
Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

- dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

- dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten- Verband Brandenburg e.V. unter Telefon-Nr. 0355/ 22549, kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - BbgLWahlG).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.


Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen **blauen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Drebkau, den 31.07.2019

i.V.


Kerstin Hoppe
Allgemeine Stellvertreterin
des Bürgermeisters

